

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 3

Jahrgang 2026

September 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Aufruf: Werden Sie Teil unserer neuen Steuerpartnerbörse
2. Meilenstein am 25.06.2026: Verschmelzung einstimmig beschlossen
3. Unterlassene Einrichtung des besonderen elektronischen Postfaches (beSt) – Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 19. Mai 2026 (18 StL 1/25)
4. Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (beSt): Verlängerung abgelaufener Zertifikate
5. Hinweise auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
6. Ehrenamtlertreffen der Steuerberaterkammer Brandenburg am 23.09.2026
7. Gutachtendienst des DWS-Instituts
8. Aufruf zur Erteilung eines Lastschriftmandats
9. Mitgliederzugang zur Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg
10. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2026 bis 30.09.2026
11. VDB-Support wird flexibler – Terminservice künftig auch kurzfristig verfügbar

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

12. Vollmachtsdatenbank: Bestandsvollmachten müssen aktiv bearbeitet werden
13. Neuntes Steuerberatungsänderungsgesetz in Kraft getreten
14. Vereinbare Tätigkeit:
Steuerberater Testamentsvollstrecker
15. Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs in eigenen Angelegenheiten des Steuerberaters
16. Steuerberater müssen Auftragsverarbeiter kontrollieren – Lehren aus aktuellen Cyberangriffen
17. Haftung des Steuerberaters wegen vorsätzlicher Beihilfe zum Betrug im Schneeballsystem

18. Keine Beteiligung einer Steuerberatungsgesellschaft an einer Berufsausübungsgesellschaft nach der BRAO
19. Beihilfen zu Cum/Ex-Taten durch Erstellen unrichtiger Gutachten
20. Bestimmtheit und Auslegung von Vergütungsvereinbarungen
21. Artikel aus der beruflichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

22. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung - Sommer 2026 -
23. Ausbildungsabschlussfeier für neue Steuerfachangestellte
24. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung
25. 36. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg
26. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2027/28
27. Abkürzung der Ausbildungsdauer
28. Die Probezeit richtig nutzen
29. Förderprogramm
„Begabtenförderung berufliche Bildung“
30. Internetpräsenz der Kammer:
Ausbildungs- und Praktikumsbörse
31. Ausbildungsgang
„Steuerfachangestellter & Bachelor of Laws“

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

32. Sanktionierung bei verspäteter Offenlegung von Jahresabschlüssen
33. BStBK veröffentlicht FAQ-Katalog „E-Rechnung“ – Praxishilfe zu Einführung, GoBD, Eingang und Ausgang
34. BStBK fordert praxistaugliche Regeln für die DSFinVDB

35. Vollmachtsdatenbank: Durchgängige Nutzung über Fachsoftware wird möglich
36. Lohnbuchhaltung bei unklarem sozialversicherungsrechtlichen Status
37. Wirksame Bekanntgabe einer Einspruchsentscheidung bei Bearbeitung des Posteingangs durch das Sekretariat einer Berufsausübungsgesellschaft
38. Zur Haftung des Steuerberaters bei Beratung in Zusammenhang mit Coronahilfen (sog. Dezemberhilfe)

V. Europafragen/Verschiedenes

39. EU-Informationen aus Brüssel
40. D-A-CH Steuerkongress 2027 am 12. und 13. März 2027 in Wien
41. Unternehmensnachfolge – KfW erweitert den möglichen Antragstellerkreis
42. Umsetzungshilfe Cybersicherheit
43. Einstieg in die betriebswirtschaftliche Beratung mit Hilfe des INQA-Unternehmenschecks „Guter Mittelstand“
44. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg im Zeitraum 01.07.2026 bis 30.09.2027

VI. Termine

Anlagen

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

der Bundestag hat am 11.06.2026 das Neunte Steuerberatungsänderungsgesetz beschlossen, der Bundesrat hat ihm zugestimmt. Damit sind zwei lange umstrittene Fragen geklärt: das Fremdbesitzverbot und das Vertragsverletzungsverfahren zu den Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater. Für den Erhalt des Fremdbesitzverbotes hatten sich die Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberaterkammern klar ausgesprochen. Dass es nun durch gesetzliche Klarstellungen abgesichert wurde, darf ohne Übertreibung als herausragender berufspolitischer Erfolg gelten. Gleiches gilt für die Änderungen des § 6 StBerG. Sie sollen dazu beitragen, dass die EU-Kommission das bereits 2018 eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren nicht weiter verfolgt. Einzelheiten finden Sie unter Tz. 12 dieses Mitteilungsblattes.

Am 02.09.2026 hatten wir Gelegenheit, mit dem Finanzminister des Landes Brandenburg, Herrn Daniel Keller, über die Themen zu sprechen, die unseren Berufsstand derzeit bewegen. Wir haben dem Minister die Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land Brandenburg und ihre Stellung als Organe der Steuerrechtspflege vorgestellt. Mit Blick auf die geplante Reform des Nachrichtendienstrechts haben wir deutlich gemacht, dass die Gleichstellung von Steuerberatern und Rechtsanwälten beim Schutz des Berufsgeheimnisses unbedingt gewahrt bleiben muss, und den Minister hierfür um seine Unterstützung gebeten.

Eine weitere große Aufgabe ist es, künftig genügend qualifizierten Nachwuchs für unseren Beruf zu gewinnen. Dazu soll die Reform der Steuerberaterprüfung beitragen, über die wir im Mitteilungsblatt 2/2026, Tz. 21 berichtet haben. Mit dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen ist jetzt ein wichtiger Meilenstein erreicht. Er greift zentrale Forderungen unseres Berufsstandes auf, darunter unbegrenzte Wiederholungsmöglichkeiten und den Wegfall des Fakultätsvorbehalts. Entscheidend ist nun, dass auch der Entwurf der begleitenden Verordnung zügig vorgelegt wird. Erst dann lässt sich die neue Steuerberaterprüfung im Einzelnen ausgestalten.

Beim Thema Künstliche Intelligenz möchte ich den Blick auf eine grundlegende Voraussetzung lenken: KI-Werkzeuge können nur mit Daten arbeiten, die digital vorliegen. Solange die Unterlagen in unseren Kanzleien nicht vollständig digitalisiert sind, bleiben die Möglichkeiten der KI begrenzt oder ungenutzt. Der entscheidende Schritt ist deshalb derzeit die konsequente Digitalisierung. Sie ist die Voraussetzung dafür, KI wirksam einzusetzen. Dabei bleibt die Verantwortung für das Arbeitsergebnis stets beim Berufsträger; Verschwiegenheit und Datenschutz müssen auch beim Einsatz von KI-Werkzeugen gewahrt sein. Orientierung bietet der FAQ-Katalog „KI in der Steuerberatung“ der Bundessteuerberaterkammer, über den wir im Mitteilungsblatt 1/2026, Tz. 17 berichtet haben.

Abschließend weise ich Sie auf unsere Ordentliche Kammerversammlung am 21.11.2026 hin. Die Einladung haben Sie auf elektronischem Weg erhalten, sie ist außerdem in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ veröffentlicht. Ich freue mich auf Ihre Teilnahme und einen regen Austausch.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Hans Bossin
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Aufruf: Werden Sie Teil unserer neuen Steuerpartnerbörse

Mit der gemeinsamen Imagekampagne der Steuerberaterkammer Brandenburg, der Steuerberaterkammer Berlin und des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg für den steuerberatenden Beruf wollen wir nicht nur zeigen, wie wertvoll persönliche, verlässliche Beratung ist. Wir möchten Bürgerinnen und Bürgern, Selbständigen und Unternehmen in Berlin und Brandenburg auch ganz konkret dabei helfen, die passende steuerliche Begleitung zu finden.

Deshalb entsteht als praktischer Bestandteil der Kampagne unsere neue Steuerpartnerbörse.

Sie bringt Ratsuchende mit Steuerberaterinnen und Steuerberatern zusammen, die aktuell freie Kapazitäten haben und deren Kanzleiprofil zur jeweiligen Anfrage passt.

Damit dieses Angebot direkt zum Kampagnenstart gut funktioniert, brauchen wir möglichst viele teilnehmende Kanzleien aus Berlin und Brandenburg. Darum unsere dringende Bitte: Wenn Sie neue Mandate annehmen können, tragen Sie Ihre freien Kapazitäten jetzt ein – unter:

www.vertrauenssache.tax

Wie's geht? Ganz einfach. Und schnell: Legen Sie bei der Registrierung Ihr Kanzleiprofil an und geben Sie bitte möglichst genau an, für welche Mandate Sie derzeit verfügbar sind: nach Fachgebiet, Mandantengruppe, Rechtsform, Branche und Umsatzgröße. So können Sie auch dann teilnehmen, wenn Sie nur in ausgewählten Bereichen oder für bestimmte Mandate Kapazitäten haben.

Benötigt werden Ihre Kanzlei- und Kontaktdaten, eine kurze Beschreibung Ihrer Kanzlei sowie – wenn vorhanden – Ihr Logo. Zum Nachweis Ihrer Berufszulassung werden außerdem Ihre Mitgliedsnummer und die zuständige Steuerberaterkammer abgefragt. Ihre Angaben werden für passende Mandatsanfragen genutzt, die Anzeige Ihrer Kontaktdaten erfolgt natürlich nur mit Ihrer Zustimmung.

Die Registrierung erfolgt in wenigen Schritten: Daten eingeben, E-Mail-Adresse bestätigen, Passwort vergeben und Kanzlei-Account einrichten. Der **Bestätigungslink ist 72 Stunden gültig**. Sollt die Bestätigungs-E-Mail nicht ankommen, prüfen Sie bitte auch Ihren Spam- oder Junk-Ordner.

Bitte nehmen Sie die Eintragung möglichst bis 31.10.2026 vor.

Je mehr Kolleginnen und Kollegen sich beteiligen, desto größer ist die Chance, dass Ratsuchende schnell ein passendes, qualifiziertes Gegenüber finden – und desto stärker wird unsere Steuerpartnerbörse vertrauenssache.tax

als zukunftsweisendes gemeinsames Angebot unseres Berufsstands wahrgenommen.

Vielen Dank, dass Sie dieses neue Angebot unterstützen. Wir freuen uns, wenn wir zum Start der Kampagne im November gemeinsam zeigen können:

Gute Steuerberatung ist Vertrauenssache – und das passende Match gibt es in Berlin und Brandenburg.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage im geschützten Mitgliederbereich unter „vertrauenssache.tax“.

2. Meilenstein am 25.06.2026: Verschmelzung einstimmig beschlossen

Der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg hat über die Fusionierung wie folgt informiert:

„Wir freuen uns sehr, dass sowohl die Mitglieder des Berlin-Brandenburger Verbandes (BBV) als auch unsere Mitglieder die geplante Verschmelzung des BBV auf unseren Verband einstimmig beschlossen haben. Der Notarvertrag wurde direkt im Anschluss der Hauptversammlung gemeinsam von Markus Deutsch, Valentin Schmid, Romana Dziuk und Volker Kude mit Unterstützung unserer Präsidiumsmitglieder Claudia Fuchs, Jens Henke und unseres Geschäftsführers Dr. Enrico Rennebarth unterzeichnet.

Volker Kude konnten wir als Präsidiumsmitglied gewinnen und Ines Bachtenkirch-Sujata wird uns zukünftig im Vorstand unterstützen. Wir freuen uns sehr auf die Zusammenarbeit.

Damit werden zwei gewachsene Berufsorganisationen zusammengeführt - mit einem klaren Ziel: Kräfte bündeln, Synergien nutzen und die Interessenvertretung der Steuerberaterinnen und Steuerberater in Berlin und Brandenburg weiter stärken.

Diese Entscheidung ist ein starkes Signal für Zusammenhalt, Zukunftsfähigkeit und eine verlässliche Berufsvertretung in unserer Region.“

Wir freuen uns auf die Fortsetzung unserer kollegialen Zusammenarbeit.

3. Unterlassene Einrichtung des besonderen elektronischen Postfaches (beSt) – Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 19. Mai 2026 (18 StL 1/25)

Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat in seinem Urteil vom 19. Mai 2026 (18 StL 1/25) u. a. entschieden, dass die entgegen § 86 d Abs. 6 StBerG erfolgende Nichteinrichtung des beSt durch einen Steuerberater eine Berufspflichtverletzung darstellt, weil der Steuerberater nicht die für eine gewissenhafte Berufsausübung erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen gewährleistet (§ 4 Abs. 1 BOSTB).

Dies gilt nach Auffassung des Gerichts unabhängig davon, ob der Steuerberater das beSt angesichts der Ausgestaltung seiner Tätigkeit benötigt. Der Steuerberater muss an seiner beruflichen Niederlassung für Mandanten, Gerichte und Behörden angemessen erreichbar sein (§ 10 Abs. 2 BOSTB). Ein Steuerberater, der das beSt nicht einrichtet, kann seiner aktiven Nutzungspflicht, insbesondere gemäß den §§ 52 d Sätze 1 und 2 FGO, 55 a VWGO nicht nachkommen und dem Finanzgericht oder Verwaltungsgericht keine vorbereitenden Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichenden Anträge und Erklärungen übermitteln. Dies gelte auch in eigenen Angelegenheiten. Ferner trifft den Steuerberater eine passive Nutzungspflicht, die - wie auch § 86 d Abs. 6 StBerG ausführt - besagt, dass sowohl die Zustellungen als auch der Zugang von Mitteilungen über das beSt zur Kenntnis genommen werden müssen. Zu einem ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb gehören demnach auch Vorkehrungen für den Empfang von Postsendungen.

Diese Berufspflicht im Sinne der passiven Nutzungspflicht besteht unabhängig davon, ob noch neue Mandate angenommen werden. Nur im Falle des Entfallens der Bestellung unterliegt der Steuerberater dieser Pflicht nicht mehr. Dagegen hat die rein faktische Ausgestaltung und Beschränkung der steuerberatenden Tätigkeit bzw. der faktische Verzicht auf neue Mandate keinen Einfluss darauf, dass der Steuerberater sämtlichen Berufspflichten weiterhin unterliegt. Wird demnach das beSt nicht eingerichtet, verstößt der Steuerberater damit gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung.

(Quelle: aus KM 3/2026 der StBK Stuttgart, S. 15 f.)

4. Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (beSt): Verlängerung abgelaufener Zertifikate

Aufgrund gesetzlich vorgeschriebener Sicherheitsvorgaben - wie es auch von anderen Verfahren (bspw. ELSTER) bekannt ist - ist ein Zertifikatswechsel nach 2 Jahren notwendig. Das Zertifikat des persönlichen besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs, das abgelaufen ist, muss daher ausgetauscht werden. Ohne ein gültiges Zertifikat können keine Nachrichten über das beSt empfangen oder versendet werden.

Das neue Zertifikat hat dann einen neuen Gültigkeitszeitraum von drei Jahren. Dies ist der maximale Zeitraum, der aufgrund der Gesetzeslage möglich ist.

Die Bundessteuerberaterkammer informiert alle Berufsträger/innen und Berufsausübungsgesellschaften, deren Zertifikate abgelaufen sind oder demnächst ablaufen, über die Notwendigkeit einer Erneuerung. Die Benachrichtigung erfolgt in der Regel per E-Mail. Sofern keine gültige E-Mail-Adresse vorliegt, wird die Erstinformation postalisch versandt.

Zusätzlich bietet die Bundessteuerberaterkammer einen Termin-Service zur persönlichen Unterstützung bei dem Zertifikatsaustausch an. Buchen Sie sich über den Link <https://www.terminland.de/best> einen Termin, um den Zertifikatsaustausch gemeinsam mit einem/einer Servicemit-

arbeitenden der Bundessteuerberaterkammer durchzuführen.

Weitere Informationen zum Zertifikatsaustausch finden Sie auch im Internet im Hilfebereich der Steuerberaterplattform.

Terminservice beSt unter:

<https://www.terminland.de/best>

Hilfebereich der Steuerberaterplattform:

https://steuerberaterplattform-bstbk.de/fileadmin/user_upload/Selbsthilfemedien/Steuerberaterplattform-zertifikatsablauf.pdf.

5. Hinweise auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen
Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.07.2026 bis 30.09.2026 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung 2/2026

Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

Vereinbarung zwischen der Steuerberaterkammer Brandenburg und der Steuerberaterkammer Niedersachsen gemäß des § 1 Abs. 6, 50 b, c, d, 75 b BBiG für die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit für den Referenzberuf Steuerfachangestellte/-r

Amtliche Bekanntmachung 3/2026

Fortbildungsprüfung „Fachassistent Lohn und Gehalt“ 2026 – Hinweise und Hilfsmittel

Amtliche Bekanntmachung 4/2026

Einladung zur Ordentlichen Kammerversammlung am 21.11.2026

Amtliche Bekanntmachung 5/2026

Fortbildungsprüfung „Fachassistent Land- und Forstwirtschaft“ 2027 – Hinweise und Hilfsmittel

Amtliche Bekanntmachung 6/2026

Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ – Prüfungstermine und Anmeldefristen

6. Ehrenamtlertreffen der Steuerberaterkammer Brandenburg am 23.09.2026

Zum diesjährigen Ehrenamtlertreffen der Steuerberaterkammer Brandenburg begrüßte Präsident Hans Bossin am 23. September 2026 die in den verschiedenen Ausschüssen und Einrichtungen der Kammer ehrenamtlich tätigen Damen und Herren zu einem gemeinsamen Erfahrungs- und Gedankenaustausch.

Es gehört zu einer guten Tradition der Steuerberaterkammer Brandenburg, die ehrenamtlich Tätigen zu diesem Treffen einzuladen. Damit bringen der Vorstand und die Geschäftsführung ihre Wertschätzung für die geleistete Arbeit in den Gremien und Einrichtungen der Kammer zum Ausdruck.

Die ehrenamtliche Tätigkeit in den vielfältigen Bereichen der Kammer - beispielsweise in der Aus- und Fortbildung oder in den Prüfungsausschüssen der Steuerberatung - ist eine wesentliche Grundlage für eine funktionierende berufliche Selbstverwaltung.

Präsident Hans Bossin bedankte sich ausdrücklich bei allen Ehrenamtlichen für ihr Engagement und ihre Bereitschaft, Verantwortung für den Berufsstand zu übernehmen. „Die Steuerberaterkammer Brandenburg lebt von der aktiven Mitarbeit ihrer Mitglieder. Ihre ehrenamtliche Tätigkeit ist ein wichtiger Bestandteil unserer Selbstverwaltung und trägt maßgeblich zur Qualität und Weiterentwicklung unseres Berufsstandes bei“, würdigte Präsident Bossin den Einsatz der Ehrenamtlichen.

Als Ehrengast nahm Herr Michael Thieme, Steuerberater und stellvertretender Vorsitzender der Regionalabteilung Lubuski der KIDP, am Ehrenamtlertreffen teil.

Als Vertreter des Brandenburger Steuerberaterversorgungswerkes wurden Herr Ronald Benke, Vorsitzender des Vorstandes, Herr Thomas Nedtwig, Schatzmeister und Vorstandsmitglied, sowie Frau Gabriele Hofmann, Geschäftsführerin, begrüßt.

Das Ehrenamtlertreffen bot auch in diesem Jahr wieder Gelegenheit, Erfahrungen aus der ehrenamtlichen Arbeit auszutauschen, aktuelle Themen zu besprechen und den persönlichen Kontakt zwischen den verschiedenen Gremien und Einrichtungen der Kammer zu pflegen.

7. Gutachtendienst des DWS-Instituts

Sie haben einen kniffligen Fall und sind auf der Suche nach der richtigen Lösung für ein steuerrechtliches Problem? Dann bietet der Gutachtendienst des DWS-Instituts eine professionelle Unterstützung.

Die fortlaufenden Änderungen im Steuerrecht – sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Rechtsprechung – stellen Steuerberaterinnen und Steuerberater vor immer größere Herausforderungen. Es wird zunehmend anspruchsvoller, für jede steuerliche Fragestellung zeitnah eine verlässliche und fundierte Lösung zu finden.

Der Gutachtendienst des DWS-Institut, unterstützt die Praxis mit unabhängigen Steuerrechtsgutachten auf höchstem fachlichem Niveau. Damit leistet er einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung in der täglichen Beratung. Aufgrund seiner Neutralität und wissenschaftlichen Fundierung genießt der DWS-Gutachtendienst hohe Anerkennung im Berufsstand. Zahlreiche Steuerberaterinnen und Steuerberater greifen zur Unterstützung ihrer Arbeit auf dieses Angebot zurück.

Die Gutachten werden in zwei Varianten angeboten:

- Ausführliches Gutachten
- Kurzgutachten.

Den Gutachtendienst finden Sie auf der Webseite des DWS-Instituts unter:

www.dws-institut.de/steuerrechtsgutachten.

8. Aufruf zur Erteilung eines Lastschriftmandats

Die gemäß der Beitragsordnung sowie der Gebührenordnung fälligen Zahlungen können auch im Lastschriftverfahren beglichen werden. Zurzeit nehmen mehr als 75 % der Kammermitglieder sowie ca. 45 % der weiteren Beratungsstellen am Lastschriftverfahren teil.

Mit dem Lastschriftverfahren kann der Zahlungsverkehr rationeller, einfacher und problemloser gestaltet werden. Hiervon profitieren die Kammergeschäftsstelle sowie die Kammermitglieder in gleicher Weise. Mit der Vereinfachung des Zahlungsverkehrs verringert sich die Verwaltungsarbeit, was schließlich zur Kostensenkung beiträgt. Kostensenkungen kommen letztlich auch den Kammermitgliedern zugute.

Für die Kammermitglieder entfällt zudem die Terminüberwachung. Durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren wird dieser Zusatzaufwand vermieden. Lastschriftteilnehmer laufen nicht Gefahr gemahnt zu werden und müssen daher auch nicht mit Mahngebühren belegt werden.

Entscheiden Sie sich für die Vorteile des Lastschriftverfahrens und senden Sie bitte eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) ausgefüllt an die Kammergeschäftsstelle zurück. Der entsprechende Vordruck ist unter www.stbk-brandenburg.de/home/SEPA-Mandat eingestellt. Die erteilte Einzugsermächtigung kann jederzeit bei der Kammergeschäftsstelle widerrufen werden.

9. Mitgliederzugang zur Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg

Wichtiger Bestandteil unserer Homepage ist der „geschützte Bereich“, der nur für Kammermitglieder zugänglich ist. Wir möchten unsere Mitglieder über den Zugang zum „geschützten Bereich“ unserer Homepage wie folgt informieren:

Waren ehemals Benutzername und Passwort einheitlich, so wird jetzt aus datenschutzrechtlichen Gründen für jedes Kammermitglied ein individueller Zugang geschaffen. Wenn das Kammermitglied zum ersten Mal auf den geschützten Mitgliederbereich zugreifen möchte, muss es sich registrieren lassen.

Dies geschieht mit einer individuellen E-Mail-Adresse, die in der Personenverwaltung der Steuerberaterkammer Brandenburg bekannt ist.

Diese E-Mail-Adresse ist gleichzeitig Ihr Benutzername! Bitte achten Sie deshalb auf eine genaue Schreibweise.

Nach Versand des Antrages auf Registrierung wird durch die Steuerberaterkammer Brandenburg geprüft, ob der Inhaber der E-Mail-Adresse Mitglied der Berufskammer ist. Anschließend wird von der Steuerberaterkammer Brandenburg eine E-Mail mit dem Link zum Abschluss der Anmeldung (Freischaltungslink) für den geschützten Bereich der Homepage an das Kammermitglied versendet. Bitte prüfen Sie auch Ihren Spam-Ordner.

Um nunmehr in den geschützten Bereich der Kammerhomepage zu gelangen, klicken Mitglieder bitte auf den in der Freischaltungsbenachrichtigung enthaltenen Link. Sie werden nun aufgefordert, sich ein Passwort zu setzen. Dazu ist ein individuelles Passwort einzugeben und zu wiederholen. Jetzt wird der Zugriff auf den geschützten Bereich gewährt.

Mit der freigeschalteten E-Mail-Adresse, die gleichzeitig der Benutzername ist, und dem einmal vergebenen individuellen Passwort gelangt das Mitglied jederzeit in den geschützten Bereich der Homepage.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg auch mobil auf Smartphones und Tablets mit allen Funktionen erreichbar ist.

Bei weitergehenden Fragen steht die Geschäftsstelle jederzeit gern zur Verfügung.

10. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2026 bis 30.09.2026

1. Bestellungen von Steuerberatern

Lucas Wellenbrock Steuerberater	01.09.2026
------------------------------------	------------

2. Anerkennung von Berufsausübungsgesellschaften

Mund & Partner Steuerberatung mbB	20.08.2026
--------------------------------------	------------

Trust and Taxes Steuerberatungsgesellschaft II mbH	26.08.2026
---	------------

Trust and Taxes
Steuerberatungsgesellschaft III mbH
& Co. KG

26.08.2026

3. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Aleksandra Jürschke Steuerberaterin	13.04.26	Verlegung von Kammer Berlin
Morena Maria Koltzko Steuerberaterin	15.07.26	Verlegung von Kammer Berlin
Marie Titze Steuerberaterin	01.08.26	Verlegung von Kammer Berlin
Christiane Hedwig Maria Heblinski Steuerberaterin	01.08.26	Verlegung von Kammer Berlin
Peet Hopfengart Steuerberater	01.08.26	Verlegung von Kammer Berlin
Vivien Braunke Steuerberaterin	17.08.26	Verlegung von Kammer Nürnberg
Ludmila Cernobrovciuc Steuerberaterin	07.09.26	Verlegung von Kammer Berlin
Nicolai Tietz Steuerberater	15.09.26	Verlegung von Kammer Berlin
Philip Herold Steuerberater	18.09.26	Verlegung von Kammer Sachsen

Berufsausübungsgesellschaften

SC Steinkuhl Consulting Kommanditgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft	10.06.26	Verlegung von Kammer Berlin
ETL Braunke & Kollegen GmbH Steuerberatungsgesellschaft	17.08.26	Verlegung von Kammer Nürnberg

- Abgänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Alexander Kaube Steuerberater	30.06.26	Verlegung nach Kammer Nordbaden
Sebastian Werner Steuerberater	30.06.26	Verlegung nach Kammer Berlin
Elena Koval Steuerberaterin	30.06.26	Verlegung nach Kammer Berlin
André Zeidler Steuerberater	31.07.26	Verlegung nach Kammer Düsseldorf
Christian Steigert Steuerberater FB für IStR	27.08.26	Verlegung nach Kammer Berlin
Klaus-Peter Walter Steuerberater	30.09.26	Verlegung nach Kammer Saarland

Berufsausübungsgesellschaften

- Keine -

4. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG

Uwe Kassens Steuerberater	30.04.2026
Dietmar Vollert & Melanie Krüger, Partnerschafts- gesellschaft mbB, Steuerberater	30.06.2026
Dietmar Vollert Steuerberater	30.06.2026
Schoop & Kollegen GmbH Steuerberatungsgesellschaft	15.07.2026
Hubert Pomplun Steuerberater Rechtsbeistand	31.07.2026
POMPLUN Steuerberatungsgesellschaft mbH	31.07.2026
Peter Uhl Steuerberater	07.08.2026
Sigrid Leske Steuerberaterin	31.08.2026
Nina Katarina Dill Steuerberaterin	15.09.2026

11. VDB-Support wird flexibler – Terminservice künftig auch kurzfristig verfügbar

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) entwickelt den Support für die Vollmachtsdatenbank weiter. Ziel ist es, die Unterstützung noch stärker an den Bedürfnissen der Nutzer auszurichten und insbesondere bei kurzfristigen Fragestellungen einen möglichst schnellen Zugang zum Support zu ermöglichen.

Terminservice wird erweitert

Der bestehende Terminservice hat sich als verlässlicher Weg für die Unterstützung bei Fragen zur VDB etabliert. Bislang können Supporttermine mit einem Vorlauf von mindestens einem Tag vereinbart werden.

Voraussichtlich ab September 2026 wird der Terminservice deshalb erweitert: Bei entsprechenden freien Kapazitäten sollen künftig auch Termine noch für denselben Tag angeboten werden. Nutzer können damit kurzfristiger auf Unterstützung zugreifen, ohne auf die Vorteile eines fest vereinbarten Supporttermins verzichten zu müssen.

Fokus auf ein bedarfsgerechtes Supportangebot

Der Anfang 2026 ergänzend eingeführte Notfallsupport wurde nur in sehr geringem Umfang genutzt. Die BStBK bündelt ihre Supportkapazitäten daher künftig im Terminservice und baut diesen konsequent weiter aus.

Der gesonderte Notfallsupport wird ab September 2026 nicht fortgeführt. Stattdessen steht mit dem erweiterten Terminservice ein flexibleres Angebot zur Verfügung, das – abhängig von der jeweiligen Auslastung – auch eine tagaktuelle Unterstützung ermöglichen soll.

Damit wird das Supportangebot der VDB noch stärker auf eine schnelle, planbare und bedarfsgerechte Unterstützung der Nutzer ausgerichtet.

Unterstützung & Kontakt

Bei Fragen zur Vollmachtsdatenbank unterstützt Sie unser Support-Team gerne.

Kontakt: service@bstbk-vollmachtsdatenbank.de

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 10.08.2026)

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

12. Vollmachtsdatenbank: Bestandsvollmachten müssen aktiv bearbeitet werden

Durch die Neuregelung des § 122a AO haben sich die gesetzlichen Vorgaben für die Bekanntgabe von Steuerbescheiden geändert. Die elektronische Bekanntgabe ist jetzt gesetzlicher Regelfall. Für alle vor dem 29. April 2026 angelegten Vollmachten, in denen keine Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe hinterlegt wurde, ist eine aktive Entscheidung zum künftigen Bekanntgabeweg erforderlich.

Betroffene Kanzleien sollten daher die noch offenen Vollmachten in der Vollmachtsdatenbank (VDB) zeitnah bearbeiten, die elektronische oder postalische Bescheidbekanntgabe auswählen und die Vollmachten anschließend erneut an die Finanzverwaltung übermitteln.

Viele Kanzleien haben die notwendige Umstellung bereits vorgenommen. Ein erheblicher Teil der ursprünglich betroffenen Vollmachten wurde damit bereits erfolgreich aktualisiert. Bei einem Teil der Bestandsvollmachten steht die Entscheidung jedoch noch aus. Soll die **elektronische Bescheidbekanntgabe** genutzt werden, muss für die Bekanntgabeadresse eine E-Mail-Adresse für die Benachrichtigung durch die Finanzverwaltung hinterlegt sein. Fehlt diese, kann ein Vertretungsberechtigter der Kanzlei die E-Mail-Adresse in der VDB unter **„Kanzlei verwalten | Bekanntgabeadresse verwalten“** ergänzen. Dort ist im Bereich Bescheidbekanntgabe die elektronische Form zu aktivieren und die entsprechende E-Mail-Adresse zu hinterlegen.

Soll die **postalische Bescheidbekanntgabe** gewählt werden, ist bei der betreffenden Vollmacht im Abschnitt **„Bekanntgabevollmacht“** die Art der Bescheidbekanntgabe auf „postalische Bescheidbekanntgabe“ umzustellen. Diese Auswahl wird durch die Finanzverwaltung als Antrag nach § 122a Abs. 2 AO gewertet.

Anschließend ist die erneute Übermittlung der Vollmacht(en) an die Finanzverwaltung erforderlich. Für eine größere Anzahl betroffener Vollmachten kann hierfür auch die in der VDB verfügbare Massенbearbeitung (Mehrfachauswahl) genutzt werden.

Umfassende Informationen und Anleitungen online

Die Bundessteuerberaterkammer stellt in der Online-Dokumentation der Vollmachtsdatenbank umfassende Informationen zur elektronischen Bescheidbekanntgabe (DIVA III), zum Verfahren sowie zu den erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen zur Verfügung:

<https://hilfe.bstbk-vollmachtsdatenbank.de/de-DE/index.html#28916237579>.

Dort befinden sich unter anderem Hinweise zum Ablauf der elektronischen Bekanntgabe, zur Hinterlegung der erforderlichen E-Mail-Adresse, zur Wahl der postali-

schen Bekanntgabe sowie zu weiteren Besonderheiten des Verfahrens.

Nicht bis zum Jahresende warten

Betroffene Kanzleien sollten, die noch zu entscheidenden Vollmachten möglichst zeitnah bearbeiten und nicht bis zum Jahresende warten. Durch eine aktive Auswahl stellen sie selbst sicher, dass der gewünschte Bekanntgabeweg eindeutig festgelegt und an die Finanzverwaltung übermittelt wird.

Bleibt eine Entscheidung aus, kann es im Zuge der gesetzlichen Umstellung erforderlich werden, noch offene Fälle automatisiert umzustellen. Dies sollte möglichst vermieden werden. Ein Bekanntgabeweg, der nicht den tatsächlichen Vorstellungen oder den organisatorischen Abläufen der Kanzlei entspricht, kann insbesondere mit Blick auf die Überwachung der Bescheidbekanntgabe und die Einhaltung von Fristen zu Risiken führen.

Daher gilt: Jetzt Vollmachten prüfen, Bekanntgabeweg aktiv auswählen und erneut übermitteln.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 20.08.2026)

13. Neuntes Steuerberatungsänderungsgesetz in Kraft getreten

Der Bundestag hat am 11.06.2026 das 9. StBerÄndG beschlossen. Nachdem der Bundesrat am 12.06.2026 zugestimmt hat, treten die Änderungen des Steuerberatungsgesetzes überwiegend am 01.09.2026 in Kraft.

Die Änderungen zur Absicherung des sog. Fremdbesitzverbots treten bereits am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Die Diskussion um das Fremdbesitzverbot war zuletzt das alles beherrschende Thema. In der öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 13.04.2026 hatte Hartmut Schwab, Präsident der Bundessteuerberaterkammer (BStBK), als Sachverständiger teilgenommen. Für die BStBK und die Steuerberaterkammern ist das Fremdbesitzverbot zur Sicherung der Unabhängigkeit unverzichtbar.

Externe Kapitalgeber, insbesondere Private-Equity Investoren, verfolgen Renditeinteressen, die mit einer unabhängigen Berufsausübung unvereinbar sind. Steuerberaterinnen und Steuerberater müssen deshalb als Organe der Steuerrechtspflege – wie Rechtsanwälte – frei von wirtschaftlicher Einflussnahme handeln können. Durch die jetzt erfolgten gesetzlichen Klarstellungen im Steuerberatungsgesetz ist eine mittelbare Beteiligung von Finanzinvestoren an einer Berufsausübungsgesellschaft über ausländische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für die Zukunft ausgeschlossen. Dieses „Geschäftsmodell“ funktioniert künftig nur noch mit reinen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Die jetzt erfolgten Gesetzesänderungen dürfen ohne Übertreibung als herausragender berufspolitischer Erfolg gewertet werden.

Die weiteren Änderungen des Steuerberatungsgesetzes sind demgegenüber von nachgeordneter Bedeutung. Durch die Neufassung des § 4 StBerG soll das von der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2018/2171) wegen der Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater beendet werden. Stein des Anstoßes für die EU-Kommission war der abschließende Katalog der zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen und Vereinigungen in § 4 StBerG. Der Regelungsinhalt dieser Vorschrift wird nunmehr auf fünf Vorschriften verteilt und erweitert. Künftig darf geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit auch erbracht werden, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- und Tätigkeitsbild gehört.

Die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine wird durch den Wegfall der bestehenden Betragsgrenzen bei den weiteren Einkünften (§ 4 Nr. 11 c StBerG) erweitert. Dies bedeutet, dass Lohnsteuerhilfevereine künftig auch Personen mit erheblichen Kapitaleinkünften oder erheblichen Einkünften aus V + V betreuen dürfen. Die diesbezüglichen Bedenken des Berufsstandes fanden leider nur beim Bundesrat Gehör. Die Befugnisse der Buchhalter und geprüften Bilanzbuchhalter werden nur um das Anlegen von Kontenplänen erweitert. Eine darüberhinausgehende Erweiterung der Befugnisse, die insbesondere von Bündnis 90/Die Grünen gefordert worden war, konnte erneut erfolgreich verhindert werden.

Eine unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen soll unverändert nur gegenüber Angehörigen i. S. d. § 15 AO zulässig sein. Ansonsten darf eine unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen nur durch steuerlich qualifizierte Personen oder unter deren Anleitung erbracht werden. Durch diese Neuregelung entfällt künftig auch das Verbot von sog. „Tax Law Clinics“. Dabei handelt es sich um Einrichtungen, in denen Studenten an einer Hochschule unter Anleitung von Professoren kostenlose Hilfeleistung in Steuersachen anbieten können.

Mit Wirkung zum 01.01.2027 entfällt das sog. Leitererfordernis bei weiteren Beratungsstellen. Derzeit muss eine weitere Beratungsstelle entweder von einem anderen Steuerberater geleitet werden oder der Steuerberater benötigt für die Leitung seiner eigenen weiteren Beratungsstelle eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Steuerberaterkammer. Diese längst nicht mehr zeitgemäße Regelung wird gestrichen. Unberührt von der Änderung bleibt die Voraussetzung, dass weitere Beratungsstellen nur dann unterhalten werden dürfen, soweit dadurch die Berufspflichten nicht beeinträchtigt werden.

14. Vereinbare Tätigkeit: Steuerberater Testamentsvollstrecker

Steuerberater begleiten viele ihrer Mandanten über Jahrzehnte hin weg. Sie kennen familiäre Strukturen, Vermögensverhältnisse, Unternehmensbeteiligungen und oft auch die Dynamiken zwischen den Generationen. Hieraus ergibt sich ein interessantes Tätigkeitsfeld. Denn mit dem Eintritt der sogenannten „Babyboomer“ in den

Ruhestand wächst der Bedarf an professioneller Nachfolgeplanung deutlich. So werden für zahlreiche Unternehmen Nachfolger gesucht, zugleich steigt der Beratungsbedarf bei Erbschaften und Vermögensübertragungen.

Gefragt sind dabei Vertrauenspersonen, die steuerliche und wirtschaftliche Interessen professionell koordinieren und mögliche Konflikte zwischen Erben vermeiden oder moderieren können. Steuerberater bringen aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation und den langjährigen Mandantschaftsbeziehungen die besten Voraussetzungen mit, um hier als Testamentsvollstrecker tätig zu werden. Die Testamentsvollstreckung zählt zu den mit dem Beruf des Steuerbersaters vereinbaren Tätigkeiten.

Die aktuellen Hinweise zur Testamentsvollstreckung sind im Berufsrechtlichen Handbuch unter

www.berufsrecht-handbuch.de

zu finden.

Wir verweisen auf unser Mitteilungsblatt 2/2026, Tz. 17.

15. Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs in eigenen Angelegenheiten des Steuerbersaters

FGO § 52a, § 52d

1. § 52d S. 2 FGO ist auch dann anzuwenden, wenn ein Steuerberater, der von seinem Selbstvertretungsrecht gemäß § 62 Abs. 4 S. 5 FGO Gebrauch macht, eine Revision als Privatperson einlegt.
2. Ein elektronisches Dokument, das aus einem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach versandt wird und nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, ist nur dann wirksam auf einem sicheren Übermittlungsweg bei Gericht eingereicht, wenn die das Dokument signierende (und damit verantwortende) Person mit dem tatsächlichen Versender übereinstimmt.

BFH, Beschl. v. 25.3.2026 – IX R 1/26, NV Vorinstanz; FG Rheinland-Pfalz v. 19.11.2025 – 1 K 1800/25, BeckRS 2025, 37211

(Quelle: aus DStRE 15/2026, S. 950 f.)

16. Steuerberater müssen Auftragsverarbeiter kontrollieren – Lehren aus aktuellen Cyberangriffen

Aktuelle Cyberangriffe auf externe Dienstleister zeigen, dass nicht nur große IT-Unternehmen, sondern auch kleinere spezialisierte Anbieter zunehmend in den Fokus von Cyberkriminellen geraten. So waren bei einem Angriff auf einen Fotodienstleister umfangreiche personenbezogene Daten von Kunden und deren Auftraggebern betroffen. Auch die Uniklinik Köln informierte über einen Cyberangriff auf einen externen Abrechnungsdienstleister, bei dem Daten von rund 30.000 Patienten abgegriffen

wurden, darunter insbesondere Namen, Adressen, Behandlungsdaten und einzelne Finanzdaten.

Die Fälle verdeutlichen, dass externe Dienstleister ein erhebliches Einfallstor für Datenschutzvorfälle darstellen können. Dies ist auch für Steuerberater von Bedeutung, die bei der Verarbeitung von Mandantendaten regelmäßig auf externe Dienstleister zurückgreifen.

Beauftragt ein Steuerberater etwa ein Rechenzentrum, einen Lohnabrechnungsdienstleister oder den Anbieter eines Dokumentenmanagementsystems mit der Verarbeitung personenbezogener Daten, bleibt er als Verantwortlicher nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) grundsätzlich für die Verarbeitung verantwortlich. Der Auftragsverarbeiter handelt insoweit als „verlängerter Arm“ des Verantwortlichen. Ein Datenschutzvorfall beim Dienstleister kann daher auch für den Steuerberater Pflichten auslösen, etwa zur Meldung gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde oder zur Benachrichtigung betroffener Mandanten.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Pflichten des Verantwortlichen gegenüber Auftragsverarbeitern in seinem Urteil vom 11. November 2025 (Az. – VI ZR 396/24) weiter konkretisiert. Danach muss der Verantwortliche insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten nach Beendigung einer Auftragsverarbeitung tatsächlich gelöscht oder zurückgegeben werden. Verbleiben Daten entgegen den getroffenen Vereinbarungen beim Auftragsverarbeiter und werden später etwa infolge eines Cyberangriffs abgegriffen und im Darknet veröffentlicht oder angeboten, kann bereits der Verlust der Kontrolle über diese Daten einen immateriellen Schaden i. S. d. Art. 82 Abs. 1 DSGVO begründen.

ISO-27001-Zertifizierung allein genügt nicht

Auch eine ISO-27001-Zertifizierung des Dienstleisters ersetzt die erforderliche Kontrolle nicht. Sie belegt grundsätzlich, dass ein Informationssicherheitsmanagementsystem eingerichtet wurde und dieses zum Zeitpunkt der Zertifizierung den Anforderungen der Norm entsprach. Daraus lässt sich jedoch nicht ohne Weiteres ableiten, dass die für das konkrete Auftragsverhältnis vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) tatsächlich vollständig umgesetzt wurden.

Insbesondere lässt sich anhand einer ISO-27001-Zertifizierung regelmäßig nicht abschließend beurteilen, ob beispielsweise vereinbarte Maßnahmen zur Verschlüsselung, Protokollierung oder Zugriffskontrolle für die konkret eingesetzten Systeme und im vereinbarten Umfang umgesetzt werden. Auch ein Statement of Applicability (SoA) stellt für sich genommen keinen vollständigen Nachweis über die tatsächliche Umsetzung sämtlicher vertraglich vereinbarter Schutzmaßnahmen dar.

Soweit ein konkreter Nachweis über die Umsetzung der vereinbarten TOM erforderlich ist, sollten daher ergänzende Unterlagen eingeholt werden. In Betracht kommen beispielsweise detaillierte Beschreibungen der

technischen und organisatorischen Maßnahmen, Prüf- und Auditberichte oder Ergebnisse von Penetrationstests.

Steuerberater sollten deshalb nicht allein auf Zertifizierungen des Auftragsverarbeiters vertrauen, sondern die vereinbarten Schutzmaßnahmen angemessen kontrollieren und entsprechende Nachweise dokumentieren. Dies gilt sowohl bei der Auswahl und während der Zusammenarbeit als auch bei deren Beendigung. Auf diese Weise können Risiken für Mandantendaten frühzeitig erkannt und mögliche Haftungsfolgen bei Datenschutzvorfällen reduziert werden.

Quelle: Mitteilung der BStBK vom 01.09.2026)

17. Haftung des Steuerberaters wegen vorsätzlicher Beihilfe zum Betrug im Schneeballsystem

BGB § 823 Abs. 2, § 830; StGB §§ 263, 27

1. Die berufstypische Tätigkeit eines Steuerberaters als Buchhalter und Steuerberater kann eine deliktische Beihilfe zum Betrug (§§ 263, 27 StGB) darstellen, wenn er ein betrügerisches Schneeballsystem erkennbar stützt und sich die Förderung des erkennbar tatgebeigten Täters angelegen sein lässt (§ 823 Abs. 2, § 830 BGB). (Ls. n. aml.)
2. Bedingter Vorsatz des Steuerberaters kann sich aus einer Gesamtschau gewichtiger Indizien ergeben. Besonderes Gewicht kommt dabei dem strafrechtlichen Geständnis, der Kenntnis der für ein Schneeballsystem typischen Zahlungsströme und Liquiditätssituation (Deckung der Ausschüttungen aus Neuanlegergeldern bei strukturell fehlender operativer Liquidität), der Akzeptanz eines ungewöhnlichen abgekürzten Zahlungswegs, der Kenntnis erheblicher Barabhebungen sowie der Anweisung zur Vornahme belegloser Buchungen zu. Bedingter Vorsatz ist anzunehmen, wenn der Steuerberater ein positives Wissen um das betrügerische Geschäftsmodell nur noch durch bewusstes Nichthinsehen vermeiden kann. (Ls. n. aml.)

OLG Stuttgart, Urf. v. 19.5.2026 – 6 U 68/25, rkr.; Volltext in BeckRS 2026, 10129

(Quelle: aus DStR 32/2026, S. 1831 ff.)

18. Keine Beteiligung einer Steuerberatungsgesellschaft an einer Berufsausübungsgesellschaft nach der BRAO

BRAO § 59b, § 59c Abs. 1, § 59f, § 59i Abs. 1 S. 1 GG Art. 3 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1

1. Zugelassene Berufsausübungsgesellschaften i. S. v. § 59 i Abs. 1 S. 1 BRAO aF sind ausschließlich nach der BRAO zugelassene Berufsausübungsgesellschaften. Steuerberatungsgesellschaften fallen nicht darunter.

2. Die Beschränkung der Zulassung doppelstöckiger anwaltlicher Berufsausübungsgesellschaften durch Einschränkung des Kreises der als Gesellschafter in Betracht kommenden Berufsausübungsgesellschaften auf nach der BRAO zugelassene ist verfassungskonform und verstößt auch nicht gegen Unionsrecht.

BGH, Urt. v. 22.7.2025 – AnwZ (Brfg) 36/24

Vorinstanz: AGH Hamm v. 21.6.2024 – 1 AGH 9/24, DStRE 2025, 698

(Quelle: aus DStRE 14/2026, S. 885 ff.)

19. Beihilfen zu Cum/Ex-Taten durch Erstellen unrichtiger Gutachten

AO § 370 Abs. 1 Nr. 1 StGB § 27 Abs. 1, § 53

Das Erstellen unrichtiger steuerrechtlicher Gutachten durch Rechtsanwälte und Steuerberater kann sich als Beihilfe zur Steuerhinterziehung darstellen. Zwar begründet nicht jede Gutachtenerstellung, die den Entschluss des Haupttäters zur Begehung der Haupttat bestärkt, eine strafbare Beihilfe. Die Schwelle zur Strafbarkeit ist jedoch überschritten, wenn eine beachtliche Gegenauffassung oder gute Gegenargumente zu der zu begutachtenden Rechtsfrage vorsätzlich verschwiegen oder bewusst ein falscher oder unvollständiger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, um zu einem bestimmten Ergebnis zu gelangen.

BGH, Beschl. v. 7.7.2025 – 1 StR 484/24

Vorinstanz: LG Frankfurt a. M. v. 30.1.2024 – 5/24 KLS 7480 Js 208433/21 (2/21), BeckRS 2024, 3657

(Quelle: aus DStRE 13/2026, S. 831 ff)

20. Bestimmtheit und Auslegung von Vergütungsvereinbarungen

Ein Anspruch auf Zahlung eines Zeithonorars in nicht auf die gesetzlichen Gebühren beschränkter Höhe aus einer formbedürftigen Vergütungsvereinbarung erfordert neben der inhaltlichen Bestimmtheit des Vereinbarten auch, dass die Parteien das Vereinbarte formgerecht erklärt haben.

Auch bei einer formbedürftigen Vereinbarung ist zunächst gem. §§ 133, 157 BGB der Inhalt des Vertrags auszulegen. Diese Auslegung ist nach allgemeinen Grundsätzen vorzunehmen. Insbesondere dürfen für die Auslegung auch außerhalb der Textfassung liegende Umstände herangezogen werden.

In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob der so festgestellte Inhalt der Vergütungsvereinbarung dem Textformerfordernis genügt. Der Formzwang gilt für die Vergütungsvereinbarung im Ganzen. Eine unklare oder mehrdeutige Formulierung schadet nicht, wenn sich Zweifel im Wege der Auslegung beheben lassen. Das Formerfordernis ist erfüllt, wenn für den Willen in dem erforderlichen Umfang ein zureichender Anhaltspunkt in der Urkunde besteht, der Inhalt der Verpflichtung also dort irgendwie seinen Ausdruck gefunden hat.

Für die Wirksamkeit einer Vergütungsvereinbarung ist es erforderlich, dass sie genügend bestimmt ist. Fehlt es an der Bestimmtheit, entsteht keine bindende Vergütungsvereinbarung. Diese Rechtsfolge ergibt sich aus dem allgemeinen Vertragsrecht nach §§ 145 ff. BGB.

Genügend bestimmt ist eine Vergütungsvereinbarung, wenn die vereinbarte Vergütung bestimmt oder bestimmbar ist. Dies gilt für die Höhe der vereinbarten Vergütung wie für die von der Vergütungsvereinbarung erfassten Tätigkeiten. Bestimmbarkeit des Anwendungsbereichs einer Vergütungsvereinbarung ist anzunehmen, wenn die Reichweite der Vergütungsvereinbarung so umschrieben ist, dass der Anwendungsbereich der Vergütungsvereinbarung unter Anwendung der §§ 133, 157 BGB durch Auslegung ermittelt werden kann.

Der Anwendungsbereich der Honorarabrede richtet sich nach der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung. Bei der Auslegung ist die insoweit bestehende Interessenlage zu berücksichtigen. Der Anwendungsbereich der Vergütungsvereinbarung kann über Gegenstand und Umfang des zunächst erteilten Auftrags hinausgehen (überschießender Anwendungsbereich). Die Vergütungsvereinbarung kann nur für eine gebührenrechtliche Angelegenheit, für einen bestimmten erteilten Auftrag oder umfassen für ein Dauermandat geschlossen sein. Schließlich kann sich eine Vergütungsvereinbarung auch auf künftige Erweiterungen eines bestimmten Auftrags oder bestimmte künftige Aufträge erstrecken.

Ist der Anwendungsberiech einer Vergütungsvereinbarung derart geregelt, dass diese (nur) für einen bestimmten Auftrag gilt, folgt die Reichweite der Vergütungsvereinbarung (insoweit) aus dem Inhalt dieses Auftrags. Gegenstand und Umfang des erteilten Auftrags richten sich nach der Vereinbarung der Parteien (§§ 145 ff. BGB) und deren Auslegung nach §§ 133, 157 BGB. Diese Vereinbarung ist formfrei; das Formerfordernis betrifft ausschließlich die Vereinbarung über die Vergütung. Der erteilte Auftrag kann sich auf mehrere Angelegenheiten beziehen.

BGH, Urt. v. 19.02.2026 – IX ZR 226/22

(Quelle: aus KM 03/2026 der StBK Nürnberg, S. 26)

21. Artikel aus der beruflichen Praxis

Hinweispflichten im Vergütungsrecht der Steuerberater

- von Jan Trosin, RA (Syndikusrechtsanwalt) Düsseldorf; in DStR 14-15/2026, S. 822 ff.

Wer muss senden? Zur Formwirksamkeit einfach signierter Schriftsätze über das Gesellschafts-beSt

- von Jens Henke, LL.M.; StB; Vizepräsident des Stb-Verbandes Berlin-Brandenburg; in DStR 14-15/2026, S. 770 ff.

Haftung für unvorhersehbare Risiken bei der Verwendung KI-gestützter Werkzeuge im Rahmen der steuerberatenden Berufsausübung

- von Prof. Dr. Gerhard Ring, Berlin, in DStR 14-15/2026, S. 814 ff.

Affirmation des Fremdbesitzverbots an steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften

- von Prof. Dr. Christian Wolf und Hannah Hölzen; Hannover; in DStR 31/2026, S. 1763 ff.

Die häufigsten Fehler in Vergütungsangelegenheiten

- von Kay Fietkau, Syndikusrechtsanwalt, BStBK; in DStR 26/2026, S. 1478 ff.

III. Ausbildung/Fortbildung

22. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung - Sommer 2026 -

Die schriftliche Abschlussprüfung im April 2026 sowie die mündlichen Prüfungen im Juni 2026 wurden ohne Beanstandung durchgeführt. Folgende Ergebnisse wurden erzielt:

Abschlussprüfung nach neuem Recht

Anzahl der Prüfungsteilnehmer	75	Bestehensquote
Bestanden	55	73,3 %
Note 1	1	1,3 %
Note 2	13	17,3 %
Note 3	18	24,0 %
Note 4	23	30,7 %
Nicht bestanden	20	26,7 %

Abschlussprüfung nach altem Recht

Anzahl der Prüfungsteilnehmer	5	Bestehensquote
Bestanden	3	60,0 %
Note 1	-	-
Note 2	-	-
Note 3	-	-
Note 4	3	60,0 %
Nicht bestanden	2	40,0 %

Ein besonderer Dank gilt den Mitgliedern unserer Prüfungsausschüsse, durch deren Einsatz die Sommerprüfung 2026 erfolgreich beendet werden konnte.

Vorstand und Geschäftsführung gratulieren allen nachfolgend genannten Absolventinnen und Absolventen herzlich zur bestandenen Abschlussprüfung:

Abaci, Gökey	Altendorf, Paula
Altynbek, Azhar	Baldt, Vanessa
Barow, Jan	Bergmann, Justin
Bitèna, Krista Bella	Blisse, Maja
Brödler, Jonas	Brudek, Philipp
Cattien, Tony	Dalchow, Marvin
Eilert, Lena Marie	Ewers, Emilie-Sophie
Felsch, Nico	Flauder, Stephan
Friemel, Bruno	Gerat, Jason Etienne
Görsch, Moritz	Heinrich, Viola
Hofmann, Julia	Hoheisel, Kristin
Hübner, Christine	Jakowlew, Daniel
Juni, Tibor	Klein, Isabell
Klingauf, Liesbeth	Klosa, Marie Luisa
Kluge, Bradley	Kolitsch, Anna Katharina
Kügler, Lucy Paula	Kutter, Leon Romeo
Liebscher, Lukas	Mamuti, Anida
Mellentin, Sarah	Mielke, Josephin
Mnatsakanyan, Eleonora	Mollenhauer, Willy
Müller, Zhyldyz	Numrich, Yelena
Obst, Lea-Johanna	Owerko, Wiktoria Paulina
Patzelt, Marlene	Rasheed, Judy
Reichelt, Marten	Reinig, Michel
Rohloff, Hannah	Schmidt, Laurence Annick
Schultze, Anna Sandra	Schulz, Larissa
Schulze, Sylvana Nicole	Seidlitz, Kathleen
Sharifi, Sahar	Sussmann, Chiara
Täge, Maximilian	Walter, Henry
Wichmann, Henriette	Wittkowsky, Lukas.

23. Ausbildungsabschlussfeier für neue Steuerfachangestellte

Am 04.07.2026 fand im Kongresshotel Potsdam - Am Templiner See die feierliche Ausbildungsabschlussfeier für die Absolventinnen und Absolventen der Abschlussprüfung - Sommer 2026 - im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ statt.

In diesem Jahr nahmen 80 Auszubildende an der Abschlussprüfung teil. Der Einladung der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Abschlussfeier folgten rund 200 Gäste, darunter die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen mit ihren Angehörigen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsbetriebe.

Als Ehrengäste konnten unter anderem Daniel Keller, Finanzminister, Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg, Dr. Enrico Rennebarth, Geschäftsführer, sowie Matthias Steger, Vizepräsident des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg e.V., begrüßt werden.

Zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter der berufsbildenden Schulen waren ebenfalls bei der Veranstaltung anwesend. Dazu gehörten Sascha Damaske, Schulleiter am

OSZ II Potsdam, Wenke Krogmann, Abteilungsleiterin am OSZ II Potsdam, André Weber, Abteilungsleiter am OSZ II Spree-Neiße sowie Philipp Wincenty, Lehrer am OSZ Ostprignitz-Ruppin.

Die Moderation des Programms übernahm der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Lars Kämpfert.

In seiner Begrüßungsrede würdigte Herr Hans Bossin, Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, das Engagement der Ausbildungsbetriebe und hob die Leistungen der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer hervor. Er unterstrich die Bedeutung der dualen Ausbildung als wichtige Grundlage für eine erfolgreiche berufliche Zukunft und übermittelte allen Absolventinnen und Absolventen seine Glückwünsche.

Finanzminister Daniel Keller dankte dem Berufsstand der Steuerberaterinnen und Steuerberater für die engagierte Förderung des Berufsnachwuchses. Er gratulierte den Absolventinnen und Absolventen zum erfolgreichen Abschluss und betonte, dass mit der abgeschlossenen Ausbildung ein wichtiger Grundstein für den weiteren beruflichen und persönlichen Weg gelegt worden sei.

Besondere Anerkennung erhielten mehrere Absolventinnen und Absolventen für ihre herausragenden Prüfungsergebnisse.

Die Prüfungsteilnehmerin

Eilert, Lena Marie	OSZ II Potsdam - Europaschule M & P Steuerberatungsgesellschaft, Brandenburg an der Havel
-----------------------	---

schloss die Prüfung mit dem Prädikat „Sehr gut“ ab und erhielt hierfür als Anerkennung ein Buchpräsent.

Darüber hinaus wurden auch die Absolventinnen und Absolventen folgender Oberstufenzentren mit praktischer Ausbildung bei:

Altynbek, Azhar	OSZ II Potsdam - Europaschule Rogotzky Habermann Blankenhagen Steuerberatungsgesellschaft, Potsdam
--------------------	--

Dalchow, Marvin	StB Richter & Fischer Partnerschaft, Wittenberge
--------------------	---

Blisse, Maja	OSZ II Potsdam - Europaschule StBin Swantje Götze-Noeltge, Treuenbrietzen
-----------------	---

Schmidt, Laurence Annick	StBin Verena Nowotnick, Oranienburg
-----------------------------	--

Baldt, Vanessa	FUTURE Steuerberatung A-Z, Woltersdorf
-------------------	---

Kolitsch, Anna Katharina	OSZ II des Landkreises Spree-Neiße Rosenbaum Treuhand Steuerberatungsgesellschaft, Cottbus
-----------------------------	---

Müller, Zhyldyz	OSZ II Potsdam - Europaschule Allcon Steuerberatungsgesellschaft, Brandenburg an der Havel
--------------------	--

Mielke, Josephin	OSZ II Potsdam - Europaschule StB Mathias Polzin, Potsdam
---------------------	--

Wittkowsky, Lukas	OSZ II Potsdam - Europaschule Dr. Knabe Steuerberatungsgesellschaft, Potsdam
----------------------	--

Rohloff, Hannah	OSZ II Potsdam - Europaschule ETL Freund & Partner, Rathenow
--------------------	---

Flauder, Stephan	OSZ II Potsdam - Europaschule Strobel RECHTSANWÄLTE, Potsdam
---------------------	--

Cattien, Tony	OSZ II des Landkreises Spree-Neiße ETL Freund & Partner, Cottbus
------------------	---

Friemel, Bruno	OSZ II Potsdam - Europaschule ETL Dr. Dietrich & Bille, Potsdam,
-------------------	---

die ihre Ausbildung mit dem Prädikat „Gut“ abgeschlossen haben, im Rahmen der Feierstunde mit einem Buchpräsent ausgezeichnet.

Die Absolventin Frau Josephin Mielke richtete persönliche Worte an die Anwesenden. In ihrer Rede blickte sie auf die vergangene Ausbildungszeit zurück und berichtete von besonderen Erfahrungen und Herausforderungen während der Ausbildung.

Allen erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der Abschlussprüfung - Sommer 2026 - an dieser Stelle nochmals unsere herzlichsten Glückwünsche und alles Gute für den weiteren beruflichen sowie persönlichen Weg!

24. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung

Die Umfrage wurde nach erfolgreichem Bestehen der Abschlussprüfung unter den Absolventinnen und Absolventen der Sommerprüfung 2026 durchgeführt. Insgesamt beteiligten sich 46 von 58 Auszubildenden an der Befragung.

Auf den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ wurden die Befragten insbesondere durch sonstige Familienangehörige oder Freunde (22,2 %), Eltern (17,5 %) sowie Personen im steuerberatenden Beruf (15,9 %) aufmerksam. Auch die Arbeitsagentur bzw. das Berufsinformationszentrum (9,5 %) und Praktika (7,9 %) spielten eine Rolle. Ausschlaggebend für die Berufswahl waren insbesondere sonstige Gründe (23,6 %), ein Praktikum (21,8 %) sowie eine Person im steuerberatenden Beruf (18,2 %).

Die Mehrheit der Teilnehmenden (60,9 %) gab an, dass die Ausbildung ihren Vorstellungen entsprochen habe, weitere 32,6 % bewerteten dies mit „überwiegend“.

65,9 % vergaben für die Ausbildung die Note 1 oder 2. Auch der Berufsschulunterricht wurde überwiegend positiv bewertet. Im fachlichen Teil erhielten 67,4 % die Noten 1 oder 2, im allgemeinen Teil waren es 65,2 %. Der praktische Teil der Ausbildung wurde von 63,0 % mit der Note 1 oder 2 bewertet.

Für 63,0 % der Befragten war die Höhe der Ausbildungsvergütung bei der Berufswahl wichtig oder sehr wichtig.

86,7 % der Befragten würden den Beruf nochmals erlernen. 90,5 % würden den Ausbildungsberuf weiterempfehlen. Ebenso viele gaben an, im steuerberatenden Beruf zu verbleiben. Davon bleiben 66,7 % in ihrer bisherigen Ausbildungspraxis, 23,1 % wechseln in eine andere Steuerberaterpraxis. Rund 10,3 % der Befragten planen nach der Abschlussprüfung zunächst keinen Verbleib im steuerberatenden Beruf.

Als Gründe wurden insbesondere ein anschließendes Studium (35,3 %) sowie sonstige Tätigkeiten (23,5 %) genannt.

Im Hinblick auf den weiteren beruflichen Weg bleiben 94,7 % der Befragten im Beruf der/des Steuerfachangestellten, während 5,3 % den Beruf mit einem Bachelorstudium verbinden.

Die Ergebnisse bestätigen erneut die Attraktivität des Berufsbildes sowie die überwiegend positive Wahrnehmung der Ausbildung durch die Absolventinnen und Absolventen.

25.36. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg

Am 23.09.2026 trat der Berufsbildungsausschuss zu seiner 36. Sitzung zusammen.

Unter der Leitung des Vorsitzenden, Steuerberater Jens Rodegast, befasste sich der Ausschuss u. a. mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- Genehmigung des Protokolls über die 35. Sitzung des Berufsbildungsausschusses am 17.09.2025
- Aktuelle Situation in der Berufsausbildung und beruflichen Fortbildung im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg und Schlussfolgerungen für das Ausbildungsjahr 2026/27
- Berufsbildungsstatistik 2025 und 2026 der Steuerberaterkammer Brandenburg
- Ergebnisse der Abschlussprüfungen - Herbst/Winter 2025/26 - und - Sommer 2026 - sowie der Zwischenprüfung 2026 im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
- Ergebnisse der Fortbildungsprüfungen 2025/26
 - zum/zur Steuerfachwirt/in
 - zum/zur Fachassistenten/in Lohn und Gehalt

- zum/zur Fachassistenten/in Land- und Forstwirtschaft

- Beschluss über die Prüfungstermine 2027
 - Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
 - Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in
 - Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/in Lohn und Gehalt
 - Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/in Land- und Forstwirtschaft

Vorstandsmitglied Miriam Stark und Geschäftsführer Lars Kämpfert informieren über die aktuelle Ausbildungssituation und berufspolitische Entwicklung.

26. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2027/28

1. Zwischenprüfung 2027

Die Zwischenprüfung wird am 08.03.2027 dezentral an den jeweiligen Standorten der zuständigen Oberstufenzentren im Land Brandenburg stattfinden.

Anmeldeschluss: 15.12.2026

2. Abschlussprüfungen

2.1 Abschlussprüfung - Herbst/Winter 2026/27 -

- schriftlicher Teil: 24.11./25.11.2026
- mündlicher Teil: 25.01.2027 - 29.01.2027.

Anmeldeschluss: 31.08.2026

2.2 Abschlussprüfung - Frühjahr/Sommer 2027 -

- schriftlicher Teil: 20.04./21.04.2027
- mündlicher Teil: 08.06.2027 - 22.06.2027.

Anmeldeschluss: 31.01.2027

Die Ausbildungsabschlussfeier ist für den 26.06.2027 im Kongresshotel Potsdam - Am Templiner See geplant.

2.3 Abschlussprüfung - Herbst/Winter 2027/28 -

- schriftlicher Teil: 23.11./24.11.2027
- mündlicher Teil: 24.01.2028 - 28.01.2028.

Anmeldeschluss: 31.08.2027

Die betreffenden Ausbildungsbetriebe werden mit gesondertem Schreiben aufgefordert, die Auszubildenden, zur Teilnahme an der entsprechenden Zwischen-/ Abschlussprüfung anzumelden.

Prüfungstermine zur Zwischen- und Abschlussprüfung finden Sie auch auf unserer Homepage unter:

27. Abkürzung der Ausbildungsdauer

In Übereinstimmung mit dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) wird die Kammer bei Vertragsabschluss auf Antrag einer Vertragspartei die 3-jährige Regelausbildung kürzen

- a. bis zu einem halben Jahr bei Nachweis der Hoch- bzw. Fachschulreife oder eines gleichwertigen schulischen Abschlusses
- b. bis zu einem Jahr bei Auszubildenden, die in einem dem Berufsziel förderlichen anderen Berufsbild aufgrund eines anerkannten Berufsausbildungsvertrages eine Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr abgeleistet haben.

Die Kammer wird während der Berufsausbildung auf Antrag die vereinbarte Ausbildungszeit kürzen, wenn die Leistungen des/der Auszubildenden dies rechtfertigen.

Die Verkürzung der Ausbildungsdauer soll möglichst bei Vertragsabschluss, jedoch so rechtzeitig beantragt werden, dass vom Zeitpunkt der Antragstellung mindestens noch ein Jahr Ausbildungsdauer verbleibt.

28. Die Probezeit richtig nutzen

Am 01.08.2026 hat die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr begonnen. Die ersten vier Monate gelten dabei gemäß §§ 20 und 22 Abs. 1 und 3 BBiG bzw. § 2 Abs. 3 des Ausbildungsvertrages als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Viertel unterbrochen, z. B. krankheitsbedingt, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

Neben diesen formalen Aspekten gilt vor allem: Die Probezeit dient beiden Vertragsparteien als Orientierungsphase. Trotz des vor Vertragsabschluss geführten Bewerbungsgesprächs müssen Ausbilder und Auszubildender prüfen, ob die „Chemie“ zwischen ihnen stimmt - als Grundlage für ein erfolgreiches Lehr- und Lernverhältnis. Insbesondere ist zu Beginn zu klären, ob eine tatsächliche Eignung für diesen Ausbildungsberuf vorliegt. Denn nach Ablauf der Probezeit ist eine Kündigung wegen fehlendem Interesse oder mangelndem Leistungsvermögen nicht oder nur schwer möglich.

Ein Auszubildender unternimmt nach dem vertrauten Schülerdasein zu Beginn der Ausbildung die ersten ernsthaften Schritte in die bislang unbekannte Arbeitswelt - auch wenn er bereits erste Einblicke durch Praktika gewonnen hat. Auch er muss herausfinden, ob er die

richtige berufliche Wahl getroffen hat und den Anforderungen des Ausbildungsberufs gerecht werden kann.

So sollten Auszubildende von Beginn an nicht nur mit Routinearbeiten betraut, sondern regelmäßig auch mit verschiedenen anspruchsvolleren Aufgaben vertraut gemacht werden, um ihre Fähigkeiten und ihr Leistungsvermögen in unterschiedlichen Bereichen zu testen. Die jeweiligen fachbezogenen Lerngebiete ergeben sich aus dem Ausbildungsplan für das erste Ausbildungsjahr.

Unverzichtbar sind in dieser Zeit regelmäßige Gespräche zwischen Ausbilder und Auszubildendem. Nur so besteht Raum für gegenseitiges Feedback und die Besprechung etwaiger Probleme - idealerweise verbunden mit einer gemeinsamen Lösungsfindung. Der verantwortliche Ausbilder sollte hierzu auch die Kanzleimitarbeiter befragen, die unmittelbar mit dem neuen Auszubildenden zusammenarbeiten.

Die nachfolgenden Fragen können bei der Beurteilung eines Auszubildenden hilfreich sein:

- Werden Anweisungen den Vorgaben entsprechend rechtzeitig und richtig ausgeführt?
- Werden Anleitungen schnell verstanden, sodass der Auszubildende die Tätigkeit bald selbstständig ausführen kann?
- Stellt der Auszubildende von sich aus Fragen?
- Arbeitet er sorgfältig, gewissenhaft und zuverlässig?
- Wie geht er mit Kritik um?
- Ist er in Kanzlei und Berufsschule regelmäßig pünktlich und wie verhält er sich bei unverschuldetem Zuspätkommen oder Fehlzeiten?
- Wie sind die schulischen Leistungen?
- Wie ist sein Umgang mit Kollegen und Mandanten?

Aus der Praxis lässt sich sagen: Eine in diesem Sinne richtig genutzte Probezeit ist die beste Grundlage für eine weitere erfolgreiche Ausbildung.

29. Förderprogramm „Begabtenförderung berufliche Bildung“

Das Förderprogramm der Bundesregierung „Begabtenförderung berufliche Bildung“ unterstützt gezielt begabte junge Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung, die ihre Leistungsfähigkeit und Begabung durch besondere Leistungen nachgewiesen haben, mit einem Weiterbildungsstipendium.

Voraussetzung für die Aufnahme ist eine Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten bzw. mit mindestens der Durchschnittsnote 1,9. Die Aufnahme in das Programm ist grundsätzlich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres möglich.

Das Weiterbildungsstipendium ermöglicht über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren Zuschüsse von insgesamt bis zu 9.135 EUR für anspruchsvolle Weiterbildungen. Der Eigenanteil beträgt 10 % der Kosten pro Maßnahme.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, im ersten Förderjahr einen IT-Bonus in Höhe von 250 EUR für die Anschaffung eines Computers zu erhalten, sofern dieser im Zusammenhang mit der ersten geförderten Bildungsmaßnahme benötigt wird.

Ansprechpartner für das Weiterbildungsstipendium für Steuerfachangestellte ist die Steuerberaterkammer Brandenburg. Diese entscheidet jeweils zu Beginn eines Jahres über die Aufnahme von Stipendiatinnen und Stipendiaten aus dem Kreis der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der Steuerfachangestelltenprüfung des Vorjahres.

Bewerbungsschluss ist der 31. Januar 2027!

Interessenten wenden sich bitte an die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg.

Weitere Informationen unter:

<https://www.sbb-stipendien.de/weiterbildungsstipendium>.

30. Internetpräsenz der Kammer: Ausbildungs- und Praktikumsbörse

In Zeiten sinkender Bewerberzahlen und zunehmender altersbedingter Abgänge gewinnt die gezielte Nachwuchsgewinnung zunehmend an Bedeutung. Die Steuerberaterkammer Brandenburg unterstützt die Ausbildungsbetriebe dabei mit einer bundesweiten Online-Ausbildungs- und Praktikumsbörse. Dort können freie Ausbildungs- und Praktikumsplätze sowie Gesuche zum Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ einfach recherchiert und eingestellt werden.

Die Angebote sind auf der Website der Kammer unter <https://www.zahlsichausbildung.de/jobs> zu finden. Auf diese Weise werden zusätzliche Interessierte auf den Ausbildungsberuf aufmerksam gemacht und Ausbildungsbetriebe bei der Suche nach geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern unterstützt.

Steuerberaterinnen, Steuerberater und Kanzleien können ihre Ausbildungs- und Praktikumsangebote unkompliziert unter <https://stbk-antragsportal.de/ausbildungsplatz-boerse> einstellen. Interessierte können dort passende Angebote recherchieren und regional gezielt nach Ausbildungs- und Praktikumsplätzen suchen.

Für Rückfragen sowie bei Fragen zur Nutzung der Ausbildungs- und Praktikumsbörse steht die Kammergeschäftsstelle gerne zur Verfügung.

31. Ausbildungsgang „Steuerfachangestellter & Bachelor of Laws“

Der doppelqualifizierende Bildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws (LL.B.) Steuerrecht“ bietet eine attraktive Möglichkeit, qualifizierte Fachkräfte für die Steuerberatung zu gewinnen.

Die Ausbildung wird in Kooperation mit dem Oberstufenzentrum II Potsdam sowie der FOM Hochschule für Ökonomie & Management durchgeführt. Ziel ist es, innerhalb von 3,5 Jahren sowohl einen akademischen Abschluss als auch den beruflichen Abschluss als Steuerfachangestellte/r zu erlangen. Das Studium richtet sich an ambitionierte (Fach-)Abiturientinnen und -Abiturienten, die eine praxisnahe berufliche Tätigkeit in Steuerberatungskanzleien anstreben. Gleichzeitig bietet der Bildungsgang eine gute Grundlage für ein anschließendes Masterstudium oder das Steuerberaterexamen.

Für Kanzleien stellt dieses Ausbildungsmodell eine attraktive Möglichkeit dar, qualifizierte Nachwuchskräfte zu gewinnen und frühzeitig an das Unternehmen zu binden.

Das besondere Zeitmodell verbindet die praktische Ausbildung in den Kanzleien mit dem Berufsschulunterricht am Oberstufenzentrum II Potsdam und dem Studium an der FOM Hochschule. Die ersten fünf Semester werden dabei parallel durch die praktische Ausbildung, den Berufsschulunterricht und das Studium geprägt. Nach Abschluss der Berufsausbildung wird die Tätigkeit in der Kanzlei mit dem Studium fortgeführt.

Interessierte Kanzleien können sich für weitere Informationen an das

OSZ II - Wirtschaft und Verwaltung - Potsdam
Frau Wenke Krogmann
Abteilungsleiterin
Telefon: 0331 / 289 72 22
E-Mail: wenke.krogmann@lk.brandenburg.de
Internet: www.osz2-potsdam.de

oder an die FOM Hochschule wenden:

FOM Hochschule für Ökonomie & Management, Berlin
Dipl.-Kfm. (FH) Marcel Schaedler
Stellvertretende Geschäftsleitung
Telefon: 030 / 318623-14
E-Mail: marcel.schaedler@fom.de

Zusätzlich können freie Ausbildungsplätze für den kombinierten Bildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws“ kostenfrei online über die Ausbildungsplatzbörse der Steuerberaterkammer Brandenburg unter <https://stbk-antragsportal.de/ausbildungsplatzboerse> eingestellt werden.

Alle Inserate sind ebenfalls abrufbar unter:

<https://www.zahlsichausbildung.de/jobs>

Hinweis: Bieten Sie Ausbildungsplätze an mehreren Standorten oder in verschiedenen Varianten, z. B. klassische Ausbildung und Ausbildung mit Studium, an, müssen Sie diese systembedingt mehrfach inserieren, damit sie in den jeweiligen Kategorien von potenziellen Bewerberinnen und Bewerbern gefunden werden.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

32. Sanktionierung bei verspäteter Offenlegung von Jahresabschlüssen

Die BStBK hat sich seit Beginn der Corona-Pandemie in jedem Jahr erfolgreich für eine faktische Fristverlängerung für die Offenlegung von Jahresabschlüssen eingesetzt. Bitte gehen Sie für die Offenlegung der Jahresabschlüsse 2025 davon aus, dass keine erneute faktische Fristverlängerung gewährt wird.

Artikel 30 Abs. 1 Satz 1 der EU-Bilanzrichtlinie sieht vor, dass Jahresabschlüsse innerhalb einer angemessenen Frist, die zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag nicht überschreiten darf, offengelegt werden müssen. Darum haben das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) sowie das Bundesamt für Justiz (BfJ) auch keine tatsächliche Fristverlängerung gewährt, sondern jeweils bis zu einem nach dem Bilanzstichtag liegenden und zuvor kommunizierten Zeitpunkt auf die Sanktionierung einer verspäteten Offenlegung verzichtet. Zudem hat das BMJV stets darauf verwiesen, dass Maßnahmen, die zu einer faktischen Verlängerung der Offenlegungsfrist führen, besonders sorgsam abgewogen werden müssen und allenfalls auf Grundlage einer akut bestehenden Ausnahmesituation getroffen werden können.

Zuletzt hat sich die BStBK Ende 2025 mit einer Eingabe an das BMJV sowie das BfJ bezüglich eines Verzehrs auf Sanktionierung bei verspäteter Offenlegung von Jahresabschlüssen 2024 gewandt und diese Forderung in weiteren Gesprächen untermauert. Daraufhin hat das BMJV schriftlich mitgeteilt, dass das BfJ erst ab Mitte März 2026 Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB wegen nicht rechtzeitiger Offenlegung von Jahresabschlüssen einleiten wird.

Zugleich stellte das BMJV klar, dass eine zeitliche Verschiebung des Beginns der Einleitung von Ordnungsgeldverfahren letztmalig für die Offenlegung von Jahresabschlüssen 2024 in Betracht kommt.

Bitte gehen Sie deshalb für die Offenlegung der Jahresabschlüsse 2025 davon aus, dass es – trotz Bemühungen der BStBK – keinen temporären Verzicht auf die Einleitung von Ordnungsgeldverfahren und damit keine erneute faktische Fristverlängerung zur Offenlegung über den 31. Dezember 2026 hinaus geben wird. Bitte richten Sie Ihre Kanzleibläufe frühzeitig entsprechend aus.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 26.08.2026)

33. BStBK veröffentlicht FAQ-Katalog „E-Rechnung“ – Praxishilfe zu Einführung, GoBD, Eingang und Ausgang

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) stellt einen neuen FAQ-Katalog zur E-Rechnung bereit. Ziel ist es, Steuerberatungskanzleien und Mandanten bei der Einordnung der Anforderungen und bei der praxistauglichen Umsetzung entlang der Rechnungsprozesse zu unterstützen – einschließlich Fragen zur GoBD-konformen Aufbewahrung und Archivierung.

Die E-Rechnung betrifft nicht nur das Format der Rechnung, sondern die gesamte Prozesskette: Empfang, Verarbeitung, Prüfung, Freigabe, Zahlung sowie die revisionssichere Speicherung. Daraus ergeben sich regelmäßig Fragen zur organisatorischen Ausgestaltung (Zuständigkeiten, Workflows), zur technischen Umsetzung (Schnittstellen, Validierung) und zu steuerlichen Folgen, etwa im Zusammenhang mit Fehlern in der Rechnungsprüfung und möglichen Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug.

Der FAQ-Katalog behandelt insbesondere:

- Grundlagen zur E-Rechnung: Stufen der Einführung, mögliche Befreiungen, Abgrenzung „Was gilt als E-Rechnung?“ und Hinweise auf weiterführende Informationsquellen.
- GoBD/Aufbewahrung: Ablage, Speicherung, Archivierung und Löschung; Umgang mit „Originalrechnung“ und Frage, ob E-Rechnungen zusätzlich (z. B. neben einer an Buchungen gehefteten Version) zu archivieren sind; Integritäts-/Manipulationsschutz; Aufbewahrung von E-Mails bei E-Mail-Übermittlung.
- Eingangsprozess: Sicherstellung von Empfang und Verarbeitung; technische und inhaltliche Rechnungsprüfung; typische Fehlerbilder und Auswirkungen (u. a. Vorsteuerabzug); Kontierung, Zahlungsanweisung; Vorgehen bei Beanstandungen.
- Ausgangsprozess: Grundlagen der inhaltlichen Erstellung; syntaktische Erstellung; Versand; Besonderheiten bei Barzahlung und Dauerrechnungen; Änderungen/Berichtigungen; Anzahlungen, End- und Restrechnungen.

Der FAQ-Katalog ist unter

www.bstbk.de bei „Themen“ im Bereich „Digitalisierung“ verfügbar.

34. BStBK fordert praxistaugliche Regeln für die DSFinVDB

Mit dem aktuellen Entwurf der Buchführungsdatenschnittstellenverordnung (DSFinVBV) will das BMF einen einheitlichen technischen Standard zur Übermittlung von Buchführungsdaten bei Betriebsprüfungen und Kassen-Nachschauen schaffen. Ziel ist es, das Verfahren zu digitalisieren und zu beschleunigen. Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) begrüßt das Vorhaben, sieht

aber trotz einiger Verbesserungen gegenüber früheren Entwürfen noch erheblichen Anpassungsbedarf.

Allem voran kritisiert die BStBK in ihren Stellungnahmen vom 09.03.2026 und 11.06.2026 die rechtliche Grundkonzeption der Verordnung als „Quasi-Rechtsgrundlage“. Die BStBK regt daher – wie auch im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2026 – eine Streichung der an die fehlende oder fehlerhafte Datenschnittstelle anknüpfende Rechtsfolge des § 158 Abs. 2 Nr. 2 AO an. Die Rechtsfolgen der §§ 158 Abs. 2 Nr. 2 AO, 162 Abs.1, Abs. 2 Satz 2 AO sollten zunächst zumindest über den dreijährigen Zeitraum des Inkrafttretens der Verordnung hinaus für einen großzügigen Übergangszeitraum ausgesetzt werden.

Die DSFinVBV muss zudem einen rechts- und zukunfts-sicheren Rahmen schaffen, der den Zeitpunkt und inhaltlichen Mindestumfang der bereitzustellenden Daten und deren Format präzise beschreibt. Zugleich bedarf es einer Konkretisierung der Rahmenbedingungen, unter denen die Daten zukünftig bereitzustellen sind. Dies ist mit Blick auf den hohen und kostenintensiven Umstellungsaufwand der Buchführungssysteme in den Unternehmen und der in §§ 158 Abs. 2 Nr. 2, 162 Abs.1, Abs. 2 Satz 2 AO normierten scharfen Rechtsfolge dringend erforderlich.

Redundanzen und inhaltliche Überschneidungen z. B. mit der E-Rechnung im B2B-Bereich, der E-Bilanz und der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung in der Sozialversicherung (euBP) müssen vermieden werden. Angesichts der großen praktischen Bedeutung der DSFinVBV für den Berufsstand der Steuerberater ist es bedauerlich, dass sich die frühe Beteiligung verschiedener Betroffener in den Arbeitsgruppen zur weiteren Ausgestaltung der DSFinVBV, die im Wesentlichen mit Softwaredienstleistern besetzt wurden, nicht fortgesetzt hat. Es muss jedoch dringend vermieden werden, dass durch eine einseitige Betrachtung der Thematik Fakten geschaffen werden, die für die Praxis der Unternehmen und deren Berater nachteilig sind. Die BStBK bietet zudem gern erneut die weitere Mitarbeit zu einer praxisgerechten Weiterentwicklung der DSFinVBV an.

(Quelle: aus KM 157 der StBK Düsseldorf, S. 10)

35. Vollmachtsdatenbank: Durchgängige Nutzung über Fachsoftware wird möglich

Die Bundessteuerberaterkammer hat (BStBK) im Zuge der Neu-Entwicklung der Vollmachtsdatenbank auch die technische Schnittstelle für Fachsoftwarehersteller modernisiert. Die neue VDB ist bereits seit dem 1. Juni 2026 im Wirkbetrieb. Die Fachsoftwareanbieter stellen ihre Systeme derzeit schrittweise auf die neue Schnittstelle um.

Weniger Wechsel zwischen Fachsoftware und VDB

Mit der neuen Schnittstelle können Fachsoftwareanbieter künftig einen weiteren wichtigen Schritt unmittelbar in ihre Anwendungen integrieren: die Übermittlung von

Vollmachtsdaten an die Finanzverwaltung. Bislang konnten Vollmachtsdaten bereits über eine Fachsoftware angelegt und bearbeitet werden. Für die anschließende Übermittlung an die Finanzverwaltung war jedoch ein Wechsel in die von der BStBK bereitgestellte Oberfläche der VDB erforderlich.

Die modernisierte Schnittstelle ermöglicht es den Fachsoftwareanbietern nun, auch die Übermittlung direkt aus ihrer Software heraus anzubieten. Wird diese Funktion vom jeweiligen Anbieter umgesetzt, kann der gesamte Prozess von der Erfassung bis zur Übermittlung der Vollmachtsdaten durchgängig innerhalb der Fachsoftware erfolgen.

Umsetzung abhängig vom jeweiligen Fachsoftwareanbieter

Wann die neue Funktion in der jeweils eingesetzten Fachsoftware zur Verfügung steht, hängt vom Fachsoftwareanbieter ab. Die Anbieter stellen ihre Anbindungen derzeit schrittweise auf die modernisierte Schnittstelle um.

Für bestehende oder neu angelegte Vollmachten ergeben sich durch die technische Umstellung keine Änderungen.

Unabhängig von der eingesetzten Fachsoftware bleibt die von der BStBK bereitgestellte Oberfläche der VDB weiterhin vollständig nutzbar. Vollmachtsdaten können daher auch künftig jederzeit über die VDB-Oberfläche an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 14.08.2026)

36. Lohnbuchhaltung bei unklarem sozialversicherungsrechtlichen Status

BGB § 280 Abs. 1, § 675

Der Lohnbuchhalter darf die sozialversicherungsrechtliche Einordnung eines Geschäftsführers aufgrund einer ohne Beanstandung verlaufenen Betriebsprüfung nur dann als hinreichend geklärt ansehen, wenn auch der Status des Geschäftsführers Gegenstand der Betriebsprüfung war und nach der Betriebsprüfung keine Zweifel offenbleiben, ob die bisherige Einordnung zutreffend war (Fortführung von BGH v. 8.2.2024 – IX ZR 137/22, DStRE 2024, 1399 Rn. 22; Bespr. Freitag/Meixner DStR 2024, 1028).

BGH, Urt. v. 15.1.2026 – IX ZR 36/25; Volltext in BeckRS 2026, 6741

(Quelle: aus DStR 27/2026, S. 1541 ff.)

37. Wirksame Bekanntgabe einer Einspruchsentscheidung bei Bearbeitung des Posteingangs durch das Sekretariat einer Berufsausübungsgesellschaft

FGO § 47 Abs. 1 VwZG § 5 Abs. 4

1. Der Wirksamkeit der Bekanntgabe einer Einspruchsentscheidung steht nicht entgegen, dass die Posteingangsbearbeitung, Fristenermittlung und elektronische

Erfassung der Einspruchsentscheidung durch das Sekretariat einer Berufsausübungsgesellschaft erfolgen.

2. Für den Lauf der Klagefrist ist nicht erheblich, ob die tatsächliche Kenntnisnahme der Einspruchsentscheidung durch einen Berufsträger einer Berufsausübungsgesellschaft erfolgte.

FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 14.1.2025 – 6 K 6131/24, rkr.

(Quelle: aus DStRE 3/2026, S. 185)

38. Zur Haftung des Steuerberaters bei Beratung in Zusammenhang mit Coronahilfen (sog. Dezemberhilfe)

BGB § 280 Abs. 1, § 675

1. Erteilt ein Steuerberater gegenüber seinem Mandanten über das Dauermandat hinaus eine Auskunft über dessen Berechtigung zum Bezug der sog. Dezemberhilfe, wird das Mandat erweitert und muss diese Auskunft vollständig und richtig sein.
2. Der Steuerberater muss sich über die Änderung von Richtlinien informieren, die für den Gegenstand der Mandatserweiterung von Bedeutung sind.

OLG Bamberg, Hinweisbeschl. v. 19.12.2024 – 3 U 85/24e

V. Europafragen/Verschiedenes

39. EU-Informationen aus Brüssel

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns über die aktuelle Ausgabe vom 22.06.2026 der EU-Informationen aus Brüssel zu folgenden Themen informiert:

- **German Tax Advisers: Brüsseler Gespräche**

- **EU-Steuerpolitik**

DAC-Recast: Irische Ratspräsidentschaft gibt erste Einblicke

- **BStBK nimmt zur European Business Wallet Stellung**

- **ETAF**

Großes Interesse an ETAF-Frühjahrskonferenz

OCC Portugal neues ETAF-Mitglied

Save the Date: ETAF-Jubiläumskonferenz am 3. November 2026

Diese Informationen sind unter

<http://www.bstbk.de/themen/europa/eu-infos>

zu finden.

40. D-A-CH Steuerkongress 2027 am 12. und 13. März 2027 in Wien

Am 12. und 13. März 2027 findet der D-A-CH Steuerkongress im Vienna Marriott Hotel statt. Freuen Sie sich auf ein hochkarätiges Programm mit renommierten Referent:innen, die praxisnahe Einblicke in aktuelle Themen bieten. Nutzen Sie die Gelegenheit zum fachlichen Austausch und zur Erweiterung Ihres Netzwerks im Rahmen eines vielfältigen Begleitprogramms.

Der Kongress ist eine Kooperation der Bundessteuerberaterkammer Berlin, der KSW, der EXPERTsuisse Zürich und der ASW.

Das Programm des D-A-CH Steuerkongresses, detaillierte Informationen sowie Hinweise zur Anmeldung finden Sie unter:

<https://www.akademie-sw.at/seminare/veranstaltungs-detail/d-a-ch-steuerkongress-2027-32897>

Frühbuchervorteil sichern: Melden Sie sich bis zum 31. Januar 2027 an und profitieren Sie vom Frühbucherbonus!

Um Anmeldung bis zum 28.02.2027 wird gebeten.

41. Unternehmensnachfolge – KfW erweitert den möglichen Antragstellerkreis

In den nächsten Jahren steht bei einer Vielzahl von Unternehmen eine Nachfolge an. Gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) wird es immer schwieriger, den Nachfolger in der eigenen Familie zu finden. Mitarbeiter, die sich für eine Übernahme des Unternehmens interessieren, scheitern teilweise an der Finanzierung der Übernahme. Für solche Situationen gibt es nun eine neue Unterstützung.

Der ERP-Förderkredit KMU mit Haftungsfreistellung (ERP: European Recovery Programme) ermöglicht KMU, Einzelunternehmen und Freiberuflern eine zinsgünstige Finanzierung von Nachfolgen mit einem Gesamtfremdfinanzierungsbedarf bis 25 Millionen Euro. Zum 1. September 2026 nimmt die KfW eine Erweiterung der antragstellenden Personen bei Übernahme eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen vor:

Neben geschäftsführenden Gesellschaftern, die mindestens die letzten beiden Jahresabschlüsse in dem zu übernehmenden Unternehmen verantwortet haben, sind zusätzlich qualifizierte interne Mitarbeitende zugelassen. Diese müssen seit mindestens drei Jahren in einer verantwortlichen Position im Unternehmen tätig sein und aus dem Unternehmen heraus eine Unternehmensnachfolge anstreben. In den genannten Fällen bleibt oder wird der Antragsteller mit Durchführung des Vorhabens geschäftsführender Gesellschafter in diesem Unternehmen und

verfügt über einen hinreichenden unternehmerischen Einfluss. Förderschädlich ist ein Stimmenanteil anderer Gesellschafter, der autonome Satzungsänderungen ermöglicht.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 28.08.2026)

42. Umsetzungshilfe Cybersicherheit

Die zunehmende Digitalisierung eröffnet kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zahlreiche Geschäftschancen, führt aber auch zu Bedrohungen durch Cyberangriffe, Datenverluste und Systemausfälle. Gerade KMU sind aufgrund begrenzter personeller und technischer Ressourcen oft besonders gefährdet. Eine Strategie zur Cybersicherheit ist nicht nur eine technische Notwendigkeit, sondern auch ein zentraler Faktor für den Geschäftserfolg.

Die Offensive Mittelstand hat eine Umsetzungshilfe veröffentlicht, die genau hier ansetzt: Sie zeigt Schritt für Schritt, wie KMU Cyber-Risiken frühzeitig erkennen, ihre IT-Systeme stabil halten, Daten zuverlässig sichern und im Ernstfall handlungsfähig bleiben können und bietet einen Überblick über wichtige Anlaufstellen für Notfälle.

Die Umsetzungshilfe richtet sich an Geschäftsführungen, Führungskräfte und Beschäftigte von kleinen und mittleren Unternehmen, unabhängig von Branche oder vorhandenem IT-Know-how. Das übergeordnete Ziel ist, nicht nur einzelne Vorfälle abzuwehren, sondern eine langfristige Sicherheitskultur im Betrieb aufzubauen. Die Umsetzungshilfe ersetzt jedoch keine individuelle Sicherheitsberatung oder technische Schwachstellenanalyse. Sie liefert keine detaillierten technischen Anleitungen zur Einrichtung spezifischer Systeme, sondern beschreibt, was im Betrieb getan werden sollte. Für die konkrete Umsetzung – insbesondere bei komplexen IT-Strukturen – sollte fachliche Unterstützung durch qualifizierte IT-Dienstleister oder zertifizierte Sicherheitsexperten hinzugezogen werden.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 07.07.2026)

43. Einstieg in die betriebswirtschaftliche Beratung mit Hilfe des INQA-Unternehmenschecks „Guter Mittelstand“

Die Offensive Mittelstand (OM) stellt mit dem INQA-Unternehmenscheck „Guter Mittelstand“ ein Instrument zur Verfügung, das einen einfachen Einstieg in die betriebswirtschaftliche Beratung von KMU ermöglicht. Ziel der OM ist die Unterstützung von KMU in strategischen Fragen, damit sich diese zukunftsicher aufstellen und die Herausforderungen der Transformation (künstliche Intelligenz, Fachkräftemangel, Umweltschutz usw.) meistern und auch als Chance im Wettbewerb nutzen können. Auch in diesem Jahr bietet die OM wieder Workshops speziell für Steuerberater zur Einführung in die Arbeit mit dem INQA-Unternehmenscheck an. Der nächste Workshop findet am 11. August 2026 statt; ein

weiterer Termin ist der 17. November 2026. Teilnehmer der Veranstaltung werden im Anschluss für zwei Jahre in der OM-Beraterdatenbank mit ihren Beratungsschwerpunkten gelistet. Genauere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung erhalten Sie unter folgendem Link:

<https://app1.edoobox.com/M-G-V/Seminar%20f%C3%BCr%20Steuerberatende?edref=m-g-v>

44. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg im Zeitraum 01.07.2026 bis 30.09.2026

04.07.2026	Ausbildungsabschlussfeier, Kongresshotel Potsdam
11.08.2026	Sitzung Arbeitskreis „Geldwäscheaufsicht“
01.09.2026	Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater
02.09.2026	Gespräch mit dem Finanzminister des Landes Brandenburg
08.09.2026	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern
09./10.09.2026	Geschäftsführerkonferenz - OST
11.09.2026	Herbstfachtagung des StB-Verbandes Berlin-Brandenburg
19.09.2026	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
19.09.2026	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
21.09. und 22.09.2026	114. Bundeskammerversammlung
23.09.2026	Vorstandssitzung
23.09.2026	Sitzung Berufsbildungsausschuss
23.09.2026	Treffen mit Ehrenamtlern
24.09.2026	Seminar „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“
28.09.2026	Sitzung Prüfungsausschuss „Steuerberaterprüfung“

29.09. und 30.09.2026	Ausbildungsmesse „vocatium“	21.11.2026	Vorstandssitzung
		21.11.2026	Ausbildungsmesse „parentum“
VI. Termine		24.11./25.11.2026	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprü- fung „Steuerfachangestell- te/r“ Herbst/Winter 2026/27
04.10. bis 06.10.2026	49. Deutscher Steuerberater- tag		
06.10. bis 08.10.2026	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2026	01.12.2026	Mündliche Prüfung „Land- wirtschaftliche Buchstelle“
10.10.2026	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	05.12.2026	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
10.10.2026	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	05.12.2026	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
14.10.2026	Fortbildung – Schriftliche Fortbildungsprüfung Fach- assistent/in Lohn und Gehalt	09.12./10.12. und 11.12.2026	Schriftliche Fortbildungs- prüfung „Steuerfachwirt/in“
14.10.2026	Rechnungsprüfung	Anlagen	
26.10. bis 30.10.2026	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbe- reitung der schriftl. Ab- schlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2026/27	- Rundschreiben 03/2026 der StBK Brandenburg - DWS-Medien – 3. Werbewelle und 4. Werbewelle - Steuerpartnerbörse „vertrauenssache.tax“	
04.11.2026	Vorstandssitzung		
04.11.2026	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung		
13.11. und 14.11.2026	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellte/r“ Seminar Klausurenteknik in Vorbereitung auf die schrift- liche Abschlussprüfung Herbst/Winter 2026/27		
20.11.2026	DATEV eG 119. Beiratssit- zung		
21.11.2026	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“		
21.11.2026	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“		
21.11.2026	Ordentliche Kammerversammlung		

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben
unserer Berufskollegin

Christina Niesche
Steuerberaterin

bekannt zu geben.

Wir werden unserem Kammermitglied ein ehrendes
Andenken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Vorstand und Geschäftsführung